

## **Erklärung der Verteidigung in der Wiederaufnahmesache des Marijan Sabolic**

Am 18. März 2020 hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Verfassungsbeschwerde gegen die voraufgegangenen Beschlüsse des Landgerichts Hamburg und des Hanseatischen Oberlandesgerichts, mit denen das Wiederaufnahmebegehren meines Mandanten Marijan Sabolic zurückgewiesen wurde, nicht zur Entscheidung angenommen werde.

Roma locuta, causa finita. In der Vergangenheit hatte das Bundesverfassungsgericht wiederholt sich als letztes Bollwerk gegen den Wildwuchs und die Willkür der instanzgerichtlichen Wiederaufnahmepraxis bewährt (vgl. BVerfG [2. Kammer des Zweiten Senats] in StV 1990, 530 = NJW 1990, 3193; BVerfG [2. Kammer des Zweiten Senats] in StV 2003, 223). Obwohl die Malaise des Wiederaufnahmerechts mittlerweile Thema vieler Veröffentlichungen und Tagungen ist, hat das Verfassungsgericht – soweit ersichtlich – in den letzten sechs Jahren zu den verfassungsrechtlichen Aspekten der Wiederaufnahmepraxis keine Entscheidung mehr getroffen (mit Ausnahme eines dem Beschwerdeführer ungünstigen Beschlusses der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 13. Februar 2019, in NJW 2019, 1590).

Das soll hier nicht kritisiert werden. Die Verfassungsbeschwerde von Marijan Sabolic war im Jahre 2018 eine von 5000.

Hamburg, am 31. März 2020